

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Stück, 31.05.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1919.) 43. Stück.

Inhalt:

- Nr. 95. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 28. Mai 1919, betreffend die Aufhebung des Amtes Rüstingen.
- Nr. 96. Verordnung vom 28. Mai 1919, betreffend die Erhebung der Stadtgemeinde Rüstingen zu einer Stadt I. Klasse.

Nr. 95.

Gesetz für die Provinz Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtes Rüstingen.

Oldenburg, den 28. Mai 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen, wird aufgehoben, soweit es die Bildung des Amtes Rüstingen betrifft.

§ 2.

§ 3 des Gesetzes vom 9. März 1911, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen, wird aufgehoben.

Im § 9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist hinter „Sever“ einzufügen: „Nüstringen“.

§ 3.

Art. 29 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, wird dahin geändert, daß für den Bezirk der Stadt Nüstringen die Ausstellung der Jagdkarten und die Verfügung wegen Ungültigkeitserklärung derselben dem Stadtmagistrat obliegt.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft.

§ 5.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.

Oldenburg, den 28. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Meyer. Scheer. Graepel.

Dugend.

Nr. 96.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Stadtgemeinde Nüstringen zu einer Stadt I. Klasse.

Oldenburg, den 28. Mai 1919.

Das Direktorium verordnet auf Grund des Artikels 2 § 3 der Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg und des Artikels 8 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, folgendes:

§ 1.

Auf Grund eines heute genehmigten Gemeindestatuts, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Einrichtung des Gemeindefwesens der Stadtgemeinde Rüstringen, wird die genannte Gemeinde zu einer Stadtgemeinde I. Klasse erhoben. Als solche hat sie vorbehältlich des § 2 die Stellung und Zuständigkeit der Ämter.

§ 2.

Dem Amt Tever wird für den Bezirk der Stadt Rüstringen die Zuständigkeit als Finanzverwaltungsbehörde in Betreff des Staatsguts sowie der Staatsfinanzen überhaupt übertragen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft.
Oldenburg, den 28. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Meyer. Scheer. Graepel.

Dugend.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

§ 3

Die Verordnung vom 1. Juni 1919 ist in Kraft.
Erkundung vom 22. Juli 1919.
Direktorium des Reichs-Verkehrs-Departements.
(Siegel) Kaiserliche Posten-Verwaltung

Blank area with faint lines, possibly for a signature or stamp.

